

# PREISBLATT

## 1 Teil A: Entgelt gemäß Punkt VII der Grundsatzvereinbarung

### Entgelt gemäß Punkt VII der Grundsatzvereinbarung

über eine Zusammenarbeit im Bereich der Beschaffung von Gütern und Dienstleistungen nach dem Bundesvergabe-gesetz (kurz: „BVerG“) 2018 idgF (BGBl I 65/2018).

### 1.1 Jahresgebühr pro Kunde (Nutzerlizenzen)

Die Jahresgebühr beinhaltet die Registrierung von zwei namentlich bekannt gemachten Nutzern für die E-Procurement-Tools der BBG. Diese regelt den Zugang zu registrierungs-pflichtigen E-Procurement-Anwendungen wie z.B. BBG-Portal, e-Shop und e-Reisen und die damit verbundene laufende Wartung. Nicht umfasst sind die Nutzung und Servicemöglichkeiten der E-Tendering Lösung der BBG.

Die Jahresgebühr ist ein jährliches Benutzungsentgelt und beträgt pro registriertem Kunden:

Nutzerinnen/Nutzer	Netto in EUR	Brutto in EUR (Umsatzsteuer 20%)
2	185,00	222,00

### 1.2 Jahresgebühr für zusätzliche Nutzer

Für jeden weiteren Nutzer (ab dem dritten namentlich bekannt gemachten Nutzer) werden pro Nutzer folgende Jahresgebühren verrechnet:

Zusätzliche Nutzerinnen/Nutzer	Netto in EUR/Nutzer	Brutto in EUR/Nutzer (Umsatzsteuer 20%)
2	185,00	222,00

Ab dem 75. zusätzlichen Nutzer kann eine Pauschale von EUR 3.185,00 zzgl. 20 % USt. = EUR 3.822,00 vereinbart werden, wenn die User-Verwaltung vom Kunden übernommen wird.

Es wird ausdrücklich darauf verwiesen, dass sich die anzuwendende Nutzerstaffel aus der Gesamtanzahl der zusätzlichen Nutzer ergibt. Werden z.B. 34 zusätzliche User registriert, werden alle 34 Nutzer mit EUR 55,00 zzgl. 20 % USt. = EUR 66,00 verrechnet.

Die Jahresgebühr pro Kunde bzw. pro zusätzlichem Nutzer wird unabhängig von der Anmeldung der Registrierung pro Kalenderjahr verrechnet.

Die BBG behält sich eine etwaige Nichtverrechnung dieser Jahresgebühr für zusätzliche Nutzer, gemäß dem Punkt VII. der Grundsatzvereinbarung, vor. Diese Änderungen werden auf Grundlage einer internen Kostenrechnung unter Zugrundelegung der Prinzipien der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit nach dem Grundsatz der Kostendeckung getroffen. Eine Gutschrift anderer Art oder eine Ablöse in bar sind ausgeschlossen.

### 1.3 Verwaltungs-Charge (v-Charge)

Gemäß Absatz V der Vereinbarung über eine Zusammenarbeit im Bereich der Beschaffung von Gütern und Dienstleistungen nach dem BVergG 2018 idGF (BGBl I 65/2018) erfüllt die BBG zwei Rollen.

Aus der Vermittlerrolle dient die v-Charge der Kostendeckung durch die zur Verfügung Stellung von Verträgen und den dazugehörigen Servicedienstleistungen. Die v-Charge ist mit einer Bandbreite von bis zu 3% zuzüglich gesetzlicher USt. des jeweiligen Einheitspreises exkl. USt. einschließlich aller Auf- und Abschläge festgelegt.

Aus der Rolle als Großhändler dient die v-Charge der Kostendeckung durch die zur Verfügung Stellung von Verträgen, den dazugehörigen Servicedienstleistungen und einem Risiko-aufschlag. Diese v-Charge ist mit einer Bandbreite von bis zu 10 % zuzüglich gesetzlicher USt. des jeweiligen Einheitspreises exkl. USt. einschließlich aller Auf- und Abschläge festgelegt.

Die tatsächliche Höhe dieser Charge wird für jeden Vertrag gesondert festgelegt und ist der jeweiligen Abrufinformation (Rahmenvereinbarung, Rahmenvertrag etc.) im e-Shop in den jeweiligen Vertragskarten zu entnehmen.

## 2 Teil B: Entgelt für Projekte im besonderen Auftrag (PibA)

### PibA-Stundensätze

#### Entgelt bei Beauftragung zum Abschluss von Rahmenverträgen oder Rahmenvereinbarungen gemäß BVergG 2018 idgF im Namen und auf Rechnung des Kunden

Für die Abwicklung eines Vergabeverfahrens in Form eines Einzelprojektes ist ein kostendeckendes Entgelt an die BBG zu leisten.

Die Festlegung des Entgeltes erfolgt durch die BBG im Rahmen ihres Angebotes auf Basis der vom Bundesministerium für Finanzen genehmigten Stundensätze:

Projekteinkauf (Projektmanagement)	Recht (Juristin/Jurist)	Projekt- administration
EUR 153,00 exkl. USt.	EUR 164,00 exkl. USt.	EUR 87,00 exkl. USt.